

immanente Souveränität des gesamten alten Rechtes verlorengeht und die Widerrufbarkeit im 12. Jh. an Boden gewinnt. Th. V. (Selbstanz.)

Bruno Paradisi, *Storia del diritto internazionale nel medio evo*. Mailand 1940, Dott. A. Giuffrè; 519 S.

Hans Thieme, *Die Funktion der Regalien im Mittelalter* (ZRG., Germ. Abt. 62, 1942, S. 57—88). - Die Regalien haben der Forschung schon viel Kopfzerbrechen gemacht, ihre Vielfarbigkeit läßt sie nicht so ohne weiteres einordnen. Die Versuche, dies doch zu tun und sie bei den Finanzen unterzubringen, oder sie als Rechtsbewahranstalt (Kern), als Funktionersatz (Mitteis) zu erklären, oder als Pflichtrecht (Vf.), zeigen nur, wie schwierig es ist, sie zu fassen. Vf. legt nun sehr einleuchtend dar, wie die Regalien nicht nur „nutzbare Hoheitsrechte des Königs“ sind, nicht allein wirtschaftlichen Zwecken dienen, sondern wie vielerlei politische Ziele damit verfolgt wurden; vor allem, um Aufgaben des öffentlichen Wohles zu erfüllen, wofür der König sonst nicht zuständig war. Dadurch wurden sie u. a. zu einem „Instrument staatlicher Verwaltung“. Besonders deutlich ist dies dort, wo der König zunächst selbst oder durch Dienstmannen verwaltet: beim Reichsgut und sonstigen gemeinschaftswichtigen Anlagen, wie Straßen und Strömen. Erst in späterer Zeit, als das Königstum die Regalien nicht mehr für das Reich nutzen konnte, wurden sie durch die Landesfürsten „kommerzialisiert“ aber vielfach doch noch im Sinne der alten Ordnung zum allgemeinen Nutzen verwaltet. Erst unter dem Absolutismus wurden sie mit „fiskalischer Nutzung“ begründet. Sie gehören also weder allein dem öffentlichen noch dem Privatrecht, sondern beiden an.

G. Sch.-F.

Werner Reese, *Die Niederlande und das Reich* (Forschungen des Auslandswissenschaftlichen Instituts) Berlin 1941, Junker u. Dünnhaupt; 614 S. · Welch schwerer Verlust der deutschen Geschichtswissenschaft durch den Tod des im Sommer 1941 31jährig verstorbenen Werner Reese erwachsen ist, bezeugt sein akademischer Lehrer, A. O. Meyer, in dem dem Werke beigegebenen Nachruf „Werner Reese zum Gedächtnis“. Ich selber habe mich an anderer Stelle (Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 1942, Heft 3) über den volksgeschichtlichen Ertrag von R.s Forschungen ausführlich geäußert. Diese Ausführungen seien hier unter Hervorhebung der Förderung, die den schwebenden Forschungsproblemen aus R.s Untersuchungen erwächst, kurz zusammengefaßt. R. hat, wie die annähernd ein Drittel des Werkes ausmachenden gewichtigen Anmerkungen und verschiedene Exkurse bezeugen, eine gewaltige Arbeitsleistung vollbracht und es unternommen, die gesamten einschlägigen historischen Quellen sowie eine schier unübersehbare Literatur bis herab zu den Lokalveröffentlichungen für sein weit gefaßtes Thema erneut aufzuarbeiten und sie unter genauer Angabe des gegenwärtigen Standes der Forschung in sein Werk einzubauen. Auch den dabei auftauchenden Sonderproblemen ist er mit einer Gründlichkeit nachgegangen, daß dadurch die Einheitlichkeit der Darstellung bisweilen fast gesprengt wird. Auf diese Weise ist ein Werk entstanden, das sich zwar der schnellen Aneignung entzieht, wohl aber wird der Forschung, die sich mit der Geschichte Nordwesteuropas und der Reichsentwicklung im Mittelalter beschäftigt, ein wissenschaftliches Hilfsmittel an die Hand gegeben, an